

bilde fließenden Ansprüche sich ausdrücklich vorzubehalten. Daß der Stadtrath zu Dresden die Einverleibung Strehlens nicht weiter verfolgte, scheint dem unglücklichen Zufall zuzuschreiben zu sein, daß damals gleichzeitig die Einverleibung Löbtaus, einer in jeder Beziehung ungünstiger als Strehlen situirten Landgemeinde, den Gegenstand der Beschlußfassung bildete und der Stadtrath deshalb nur zu leicht geneigt war, beide Gemeinden in einen Topf zu werfen.

Insbefondere die Nothwendigkeit, bei dem vorauszusehenden schnellen Anwachsen Dresdens zur Großstadt den städtischen Gerichts- u. Polizeibezirk nicht zu eng zu bemessen, bestimmte nunmehr das Ministerium des Innern im Jahre 1872, die Leitung der ferneren Verhandlungen einem besonderen Commissar (Reg.-Rath Sperber) zu übertragen. Derselbe betonte wiederum die Nothwendigkeit der Einverleibung Strehlens zu Dresden und wies in einem Druckbericht vom 1. Juni 1874 insbesondere darauf hin,

„daß beinahe die halbe Strehlener Flur innerhalb des Dresdner Weichbildes liege und daß es sehr wahrscheinlich, wenn auch zur Zeit noch nicht erwiesen sei, daß dieser ganze (vom Dresdner Weichbild umfaßte) Theil der Strehlener Flur in früherer Zeit ein Theil des Stadtgemeindebezirks gewesen sei.“

Den Bestrebungen des Commissars kam die Gemeinde Strehlen entgegen, indem sie ihm zu erkennen gab, daß sie baldmöglichst der Stadtgemeinde Dresden vollständig einverleibt zu sein wünsche, wenn ihr dies nicht allzusehr erschwert werde.

In Folge dessen fand am 22. September 1874 unter Leitung des Commissars im Gasthose zu Strehlen eine Verhandlung zwischen den Deputirten von Rath und Stadtverordneten, dem Polizei-Director von Dresden und dem gesammten Gemeinderath von Strehlen statt. In dieser Verhandlung sprach der Gemeinderath seinen Beschluß aus, die Gemeinde Strehlen incorporiren zu lassen, behielt sich aber vor, die Bedingungen für die Incorporation zu formuliren.

Alle übrigen Betheiligten sagten zu, diese Incorporation nach Kräften fördern zu wollen. Der Versuch, bis zum Eintritt der Incorporation die Polizei- und Gerichtsgrenze von Dresden auf den oben beschriebenen, in der Hauptsache durch die Palais- und Residenzstraße begrenzten Theil der Strehlener Flur auszudehnen, scheiterte jedoch an dem bestimmten Widerspruche des Strehlener Gemeinderathes — was den städtischen Deputirten zu dem Vorbehalt Anlaß gab, über die nunmehr nicht bloß zweifelhafte, sondern auch streitige Ge-